

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Human Rights Studies in Politics, Law and Society (MAHRS) vom 2. Mai 2018, geändert am 18. Januar 2023

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	02.05.2018	01.10.2018	20.06.2018 (AM 24-2018)
Änderung	18.01.2023	01.10.2023	

Inhaltübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zulassung zum Studium

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

§ 4 ECTS-Punkte (Credits), Module

§ 5 Berufspraktisches Studium

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten bei politischen Stiftungen und Think Tanks, bei nationalen, internationalen und europäischen Regierungsorganisationen (Referent*in, wiss. Dienste), einschlägigen Nichtregierungsorganisationen (NGO), im Bereich Medien und im Public Relations Bereich, in den Sekretariaten und Gremien der Menschenrechtskonventionen sowie in Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Es qualifiziert – unter bestimmten Bedingungen – für die Aufnahme in einen Promotionsstudiengang, z.B. das Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration, Interkulturalität der Hochschule Fulda oder in ein anderes sozialwissenschaftliches Promotionskolleg.
- (2) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Arts.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind

1. ein abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges B.A.- oder LL.B.-Studium, z.B. Sozial-, Rechts-, Wirtschafts-, Kulturwissenschaften, Philosophie, Soziale Arbeit im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule. Ein Zugang ist möglich, wenn im Bachelor-Studium sozial- und/oder rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 40 ECTS erworben wurden. Bis zu 20 ECTS können alternativ im ersten Studienjahr nachbewiesen werden. Auflagen hierzu erteilt der Prüfungsausschuss.
2. der Nachweis von guten Kenntnissen der englischen Sprache. Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt der Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder Äquivalent (B2).

Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erfolgt der Nachweis der Kenntnisse in der englischen Sprache in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder Äquivalent. Wenn die bestandene Abschlussprüfung in englischer Sprache erfolgte, gilt dies stets als Äquivalent für den TOEFL iBT Test Score von mindestens 79. Bezüglich der Kenntnisse in der englischen Sprache ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen, dass diese dazu hinreichen, der Lehre in dieser Sprache zu folgen; in Zweifelsfällen wird die Zulassung vom erfolgreichen Absolvieren eines Fachgesprächs in dieser Sprache an der Hochschule Fulda abhängig gemacht.

3. der Nachweis eines Bewerbungsschreibens in deutscher oder englischer Sprache, aus dem die Motivation für die Aufnahme des Studiums und die weiteren beruflichen Orientierungen hervorgehen.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 ECTS-Punkte (120 Credits).
- (3) Die Frist der Abschlussarbeit umfasst vier Monate. Sie entspricht einem Umfang von 25 ECTS-Punkten (25 Credits).

§ 4 ECTS-Punkte (Credits), Module

- (1) Der Studiengang umfasst 10 Module und zusätzlich das studiengangübergreifende Modul M 0 Cross Studies. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credits) sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Eine Übersicht über die Verteilung der Module auf die Studiensemester ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).
- (2) Einem ECTS-Punkt (Credit) liegen 30 Stunden zugrunde.

§ 5 Berufspraktisches Studium

- (1) Das Studium enthält ein berufspraktisches Studium (BPS) von 10 Wochen.
- (2) Für die Praxisphase werden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 15 ECTS-Punkte (15 Credits) vergeben.
- (3) Die Praxisphase ist in der Ordnung für das berufspraktische Studium geregelt (Anlage 3).

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Innerhalb des im Studienplan vorgesehenen Semesters kann maximal eine Prüfungsleistung bei der Anmeldung zur Prüfung einmalig als Freiversuch bezeichnet werden. Diese Prüfung gilt im Falle des Nicht-Bestehens als nicht unternommen.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit kann maximal eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Mit Ausnahme der Module M 0 und HR 6 erfolgt die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote auf der Grundlage der ECTS-Punkte (Credits) der einzelnen Module.
- (2) Die Module M 0 und HR 6 werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang „Human Rights Studies in Politics, Law and Society“ ist eine Praxisphase (Berufspraktisches Studium, BPS) integriert. Es wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften vorbereitet und nachbereitet.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs „Human Rights Studies in Politics, Law and Society“ bemühen sich selbständig um eine Praxisstelle, die den Anforderungen nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen sowie beim Abschluss des Vertrags mit ihnen.
- (3) Das Berufspraktische Studium wird in der Regel auf der Grundlage eines „Mustervertrags für das Berufspraktische Studium“ zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. In Ausnahmefällen kann ein Vertrag von der Praxisstelle ausgestellt werden. Vor Abschluss des Vertrages muss dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen des § 7 (2) eingehalten werden.

§ 2 Ziele des Berufspraktischen Studiums

Mit dem Berufspraktischen Studium werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: inhaltliche Aspekte (sozialer) Menschenrechte, internationales organisationales Handeln, internationale Zusammenarbeit;
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse;
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit;
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Master-Arbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praxisstelle steht.

§ 3 Praxisstellen

- (1) Das Berufspraktische Studium kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Arbeit einen Bezug zu (sozialen) Menschenrechten aufweist.
- (2) Die Praxisstelle kann, bezogen auf die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Studierenden, im Ausland liegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Berufspraktischen Studium

- (1) Die Studentin oder der Student bleibt während der Zeit des Berufspraktischen Studiums an der Hochschule Fulda mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Vorschriften ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Berufspraktische Studium findet im Verlauf des ersten, zweiten oder dritten Fachsemesters statt.
- (2) Das Berufspraktische Studium dauert 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die Studentin oder der Student beantragt die Anerkennung des Berufspraktischen Studiums beim Prüfungsausschuss.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Berufspraktischen Studiums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praxisstelle über Praxiszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Berufspraktischen Studiums gemäß der Ordnung für das Berufspraktische Studium bestätigt wird,
 - einen Praxisbericht mit einem Umfang von rund 3.000 Wörtern, in dem die Praxiseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Berufspraktischen Studiums skizziert werden.

§ 7 Vertrag über das Berufspraktische Studium

- (1) Vor Beginn des Berufspraktischen Studiums schließt die Studentin oder Student mit der Praxisstelle einen Vertrag über das Berufspraktische Studium ab. Vor Abschluss des Vertrags ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (2) Der Vertrag über das Berufspraktische Studium regelt insbesondere
 1. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - a) die ihr oder ihm gebotenen Praktikumsmöglichkeiten regelmäßig wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praxisstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und
 - d) sich an die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an geltende Arbeitszeitregelungen zu halten, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle (wegen Krankheit o.ä.) umgehend mitzuteilen.
 - e) die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten

2. sowie die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend der Ordnung über das Berufspraktische Studium bei sich einzusetzen,
 - b) eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner bzw. eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
 - c) der oder dem Studierenden die Möglichkeit von angemessenen Reflexionsphasen in der vereinbarten Arbeitszeit einzuräumen.